

310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (234 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Auswirkungen des Betriebs bestehender grenznaher Flugplätze auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates

Auf dem schweizerischen Flugplatz Altenrhein wurde im Jahr 1990 ein Instrumentenlandesystem ILS errichtet. Für ILS-Anflüge ist die Benützung des österreichischen Luftraums erforderlich. Aber auch abgesehen vom ILS-Verfahren ist ein Betrieb des Flugplatzes Altenrhein praktisch nicht ohne die Setzung von schweizerischen Hoheitsakten möglich, die auch auf österreichischem Hoheitsgebiet Wirkungen entfalten, wie die Festlegung eines Teiles der Platzvolte über österreichischem Territorium oder die Festlegung von An- und Abflugverfahren, sofern sie von Osten bzw. nach Osten führen. Für die Benützung österreichischen Luftraums sowie für die Ausübung von Hoheitsrechten durch die Schweiz mit Auswirkungen auf österreichischem Hoheitsgebiet ist eine Zustimmung Österreichs notwendig. Diese Notwendigkeit der Zustimmung durch Österreich hat Gelegenheit geboten, in mehrjährigen Verhandlungen Einschränkungen des Flugbetriebs des Flugplatzes Altenrhein zum Schutz besonders der Bewohner der betroffenen Vorarlberger Gemeinden Höchst, Fussach und Gaißau und des Naturschutzgebietes Rheindelta vor Fluglärm sowie die erforderliche Luftraumstruktur zur Durchführung von Instrumentenflügen zu vereinbaren. Der Vertrag schafft weiters auch die Voraussetzungen für den Betrieb einer regelmäßigen Flugverbindung Altenrhein—Wien durch ein österreichisches Luftverkehrsunternehmen. In vorliegendem Fall wurde eine Konstruktion gewählt, die vorsieht, daß die erforderli-

chen Grundsatzbestimmungen in einem auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag und die wegen der technischen Entwicklung flexibel zu gestaltenden Bestimmungen in einem auf Verordnungsstufe stehenden Ressortübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement enthalten sind.

Der vorliegende Staatsvertrag enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1991 der Vorberatung unterzogen.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Roppert wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des vorliegenden Vertrages zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß ist der Meinung, daß dieser Vertrag der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich ist, so daß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Auswirkungen des Betriebs bestehender grenznaher Flugplätze auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates (234 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1991 11 28

Dipl.-Vw. Dr. Lukesch
Berichterstatter

Hums
Obmann